

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/6/17 B1149/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1991

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## **Norm**

B-VG Art144 Abs3

StGG Art8

MRK Art3

SperrgebietsV der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über das Verbot des Betretens und des Aufenthaltes auf der Baustelle des ÖMV-Bohrprojektes Unterlaussa 1 und deren Zufahrt ."Viehtaler Alm".. Zl. Sich 01/17/1990

VStG §35

V-ÜG 1929 ArtII §4 Abs2

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch Festnahme und Anhaltung ohne Rechtsgrundlage; keine vertretbare Annahme des Vorliegens eines Verwaltungsdeliktes wegen Übertretung einer Sperrgebietsverordnung (auf der Viehtaler Alm); keine Verletzung im Recht auf Unterlassung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Anwendung von Körperkraft im Zuge der Verhaftung

## **Rechtssatz**

Die Beschwerdeführer haben durch ihren Aufenthalt vor bzw. auf dem Dach einer Behausung das ihnen vorgeworfene strafbare Verhalten - Übertretung der auf ArtII §4 Abs2 V-ÜG 1929 gestützten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über das Verbot des Betretens und des Aufenthaltes auf der Baustelle des ÖMV-Bohrprojektes Unterlaussa 1 und deren Zufahrt, Zl. Sich 01/17/1990 - nicht gesetzt. Wie nämlich auch die belangte Behörde zugesteht, haben sich die Beschwerdeführer bei ihrer Beanstandung außerhalb des Sperrgebiets befunden.

Die Verhaftung und Anhaltung der Beschwerdeführer gingen demnach nicht gesetzmäßig vonstatten.

Die Anwendung von Körperkraft allein stellt kein durch Art3 MRK verpöntes Verhalten dar.

Ein Anspruch von Demonstranten darauf, von Exekutivorganen vom Ort des - hier nur vermeintlich - strafbaren Verhaltens weggetragen zu werden, besteht nicht.

Die festgestellte Anwendung von Körperkraft im Zuge der Festnahme ist möglicher Gegenstand einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (s. VfSlg. 9385/1982, 9983/1984, 11.146/1986). Insoweit war die Beschwerde antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abzutreten.

## **Entscheidungstexte**

- B 1149/90

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.06.1991 B 1149/90

## **Schlagworte**

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Festnehmung, Mißhandlung, VfGH / Abtretung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B1149.1990

## **Dokumentnummer**

JFR\_10089383\_90B01149\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>